

**Satzung des Ortsvereins
Haus & Grund
Wadern und Umgebung e.V.
Gegründet 2022**

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Mitglieder- und Kostenbeiträge**
- § 6 Organe**
- § 7 Vereinsvorstand**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Satzungsänderungen**
- § 10 Auflösung des Vereins**
- § 11 Gerichtsstand**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Haus & Grund Wadern und Umgebung e.V.

Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Wadern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu informieren und bei der Wahrnehmung ihrer Belange unter Ausschluss von Erwerbszwecken zu unterstützen.

Der Verein hat Personal zu unterhalten, die der Information seiner Mitglieder sowie deren Interessenvertretung dienen.

Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied im „Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Saarlandes e. V.“, und dieses Mitglied im „Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.“ organisiert.

Die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben sind aus den Mitgliedsbeiträgen und den Kostenbeiträgen zu bestreiten.

Der Verein kann zusätzlich eine Vereinsordnung erarbeiten und muss diese schriftlich vorhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Dies gilt auch für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Der Wille zur Mitgliedschaft ist grundsätzlich schriftlich zu erklären. Mitgliedszeiten von verstorbenen Ehe-/Lebenspartnern können auf die neue Mitgliedschaft übernommen werden.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens am Tag der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt.

Der Austritt ist nach Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Verein spätestens drei Monate vor Jahresende in dem die Kündigung wirksam werden soll schriftlich

- vorliegen
- durch Tod;
- durch Ausschluss.

bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums oder bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden hören.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein werden hierdurch jedoch nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Bestimmungen des Vereinsrechts zustehen.

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins gemäß den Vereinsaufgaben in Anspruch nehmen. Für den Aufwand hat das Mitglied die aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach den Festlegungen der Vereinsordnung zu erstatten.

Der Verein haftet nicht für Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten grob fahrlässig gehandelt.

Die Mitglieder haben die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 5 Mitglieder- und Kostenbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern jährlich Beiträge. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich am ersten Januar eines jeden Mitgliedsjahres fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und das Verfahren zur Erhebung der Forderungen sind in der Vereinsordnung festzulegen. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für Beratungs- und Informationsaufwand kann der Verein Kostenbeiträge erheben. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder
- Der Vereinsvorstand zur Führung der Vereinsaufgaben und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan)
- Der Verein ist verpflichtet die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen, um eine einheitliche Verbandsarbeit zu gewähren.

§ 7 Vereinsvorstand

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins sein.

Der Vereinsvorstand besteht zunächst aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, und dem Schatzmeister. Er kann um einen Schriftführer und eine unbestimmte Anzahl von Beisitzern erweitert werden, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter, und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt.

Die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Sie kann von der Mitgliederversammlung verändert werden. Die Funktionsperiode endet mit der Neu- oder Wiederwahl. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl durchzuführen.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangen und begründen.

Die Einberufung muss den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen jedoch spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugestellt sein. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

Ist die Einberufung auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern einberufen worden und der Vorstand ist nicht beschlussfähig, sind die Anträge abgelehnt.

Das Finanzgebahren des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sind innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung von mindestens einem Kassenprüfer zu prüfen. Die Auswahl der Rechnungsprüfer obliegt der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Kassenprüfer können in der Vereinsordnung beschrieben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand gemäß § 56 BGB die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist mit Vollmacht zulässig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind gemäß § 36 und § 37 BGB durchzuführen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in jedem Fall 2 Wochen vorher sowie schriftlich und / oder per E-Mail vom Vorsitzenden oder den Stellvertretern des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend. Die Einladung kann auch durch die Veröffentlichung in den Gemeindeboten von Wadern / Weiskirchen / Losheim bekannt gegeben werden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl des Vereinsvorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes
- die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand
- die Beratung über die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Beratung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden
- die Beratung über die Änderung der Satzung
- beschließt über die Auflösung des Vereins

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren; Beschlüsse sind niederzuschreiben. Protokolle und Niederschriften sind vom Vorsitzenden und eines anderen Mitgliedes des Vorstandes zu unterschreiben.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied werden die Wahl geheim per Stimmzettel ausgeführt. Gewählt ist, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss zur Satzungsänderung ist zulässig, wenn diese als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt ist. Eine Begründung der Satzungsänderung ist in der Einladung nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zur Satzungsänderung beschlussfähig, wenn mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 3 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.

Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende im Vereinsregister eingetragene Vorstand als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wadern eingetragen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde im Wege der Neugründung am 06.10.2022 errichtet und durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder im § 8 geändert.

Die Satzung wurde im §1 (Namensgebung) durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.06.2023 geändert.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wadern, den 13.06.2023
Eigenhändige Unterschrift
1. Vorsitzender
Dieter Röhlinger

Eigenhändige Unterschrift
2. Vorsitzender
Josef Hausen

Eigenhändige Unterschrift
Schatzmeister
Sebastian Kaiser
